

# Gemeinde Jaun



**Einladung**

**zur  
Gemeindeversammlung**

**<< Montag, 26. November 2018 >>**

**um**

**20.00 Uhr**

**im Schulhaussaal Jaun**

**Infoblatt  
Nr. 2/2018**

## **Traktanden**

1. Protokoll (wird nicht verlesen)
2. Voranschlag 2019
  - 2.1 Präsentation des laufenden Voranschlags
  - 2.2 Präsentation des Investitionsvoranschlags
    - a) Investition Sanierung Gemeindestrassen
    - b) Investition Dorfdurchfahrt Jaun: Beschlussfassung und Kreditbegehren
    - c) Investition Sanierung Jansegg-Euschelsstrasse (WG)
    - d) Investition Zentrale Abfallsammelstelle Im Fang: Beschlussfassung und Kreditbegehren
    - e) Investition Jaunbachverbauungen in Im Fang: Beschlussfassung und Kreditbegehren
    - f) Investition Ortsplanrevision: Beschlussfassung
    - g) Investition Dachsanierung Werkhof
  - 2.3 Bericht der Finanzkommission
  - 2.4 Abstimmung über den laufenden Voranschlag
  - 2.5 Abstimmung zu jedem Investitionsvoranschlag
3. Orientierung über den Finanzplan 2020 bis 2024
4. Genehmigung Schulreglement
5. Genehmigung der Statuten des Verbandes "Greyerzer Netzwerk für Gesundheit und Soziales"
6. Genehmigung des Anhangs zur Gemeindeübereinkunft betreffend die Bewirtschaftung der Abfälle in Schwarzsee (Gemeinde Jaun)
7. Verschiedenes

---

### **1. Protokoll**

Das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung vom 26. März 2018 wird nicht verlesen. Dieses kann im Gemeindebüro während den Öffnungszeiten oder unter [www.jaun.ch](http://www.jaun.ch) eingesehen werden.

---

### **2. Voranschlag 2019**

#### **2.1 Laufender Voranschlag**

Der Voranschlag 2019 sieht ein Defizit von 55'580 Franken vor. Einen Zusammenzug der laufenden Rechnung finden Sie auf Seite 8.

Weiterreichende Erklärungen und Erläuterungen zur laufenden Rechnung werden Sie an der Gemeindeversammlung erhalten.

**Antrag des Gemeinderates:**

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Voranschlag 2019 für die laufende Rechnung mit einem Defizit von 55'580 Franken.

---

**2.2 a) Investition Sanierung Gemeindestrassen**

In der laufenden Rechnung ist bereits ein Betrag von 100'000 Franken für die Sanierung von Gemeindestrassen vorgesehen. Um dem schlechten Zustand verschiedener Gemeindestrassen gerecht zu werden, wurde bereits an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2015 ein Betrag von 396'000 Franken genehmigt. Diesbezüglich sind folgende Arbeiten bereits ausgeführt worden:

- verschiedene Planungsarbeiten
- Sanierung der Brücken "Giebel" und "Moosersch-Chier"
- Teilsanierung des Janseggstrasse vom Haus Elisabeth Mooser bis zum Haus Sinnesberger

Total sind bereits über 120'000 Franken investiert worden.

Im kommenden Jahr ist es nun vorgesehen, die Sanierung der Janseggstrasse (vom Haus Urban und Cécile Mooser bis zur Einfahrt zum Haus von Marcel und Madeleine Buchs) in Angriff zu nehmen. Wie bereits erwähnt, hat die Gemeindeversammlung diesen Sanierungsarbeiten am 30. November 2015 bereits zugestimmt.

**2.2 b) Investition Dorfdurchfahrt Jaun: Beschlussfassung und Kreditbegehren**

Der Anteil der Gemeinde an den Kosten der Dorfdurchfahrt Jaun beträgt 1 Mio. Franken, zahlbar in fünf jährlichen Raten zu 200'000 Franken. Im Budget 2018 wurde die fünfte und letzte Rate von 200'000 Franken aufgeführt. Der Gesamtbetrag von 1 Mio. Franken sowie das Kreditbegehren von 500'000 Franken wurden bereits an der Budgetversammlung vom 25. November 2013 genehmigt.

Im kommenden Jahr wird der Kanton die Schlussabrechnung erstellen. Die Restkosten können nicht genau beziffert werden. Der Gemeinderat hofft, dass der Kanton nur noch einen geringen Betrag in Rechnung stellen wird. Vorsichtshalber wird jedoch 100'000 Franken im Budget aufgeführt.

Folglich muss ein zusätzliches Kreditbegehren von 100'000 Franken beantragt werden. Dieses wird nur nach Bedarf beansprucht.

<i>bereits bewilligter Kredit</i>	Fr. 500'000
Zusatzkredit	Fr. 100'000
Zu Lasten der Gemeinde / Kreditbegehren	Fr. 100'000
Jährliche Folgekosten:	Fr. 7'000
(Zins 3 % = 3'000 + Schuldentilgung 4 % = 4'000)	

**Antrag des Gemeinderates:**

Die Gemeindeversammlung genehmigt den zusätzlichen Betrag von 100'000 Franken für die Bezahlung der Restkosten am Bau der Dorfdurchfahrt Jaun und stimmt dem Zusatzkreditbegehren von 100'000 Franken zu.

**2.2 c) Investition Sanierung Jansegg-Euschelsstrasse (WG)**

Die Weggenossenschaft Jansegg-Euschels hat mit der Sanierung ihrer Genossenschaftsstrasse begonnen. Diesbezüglich haben wir in den Infoblättern Nr. 2/2015, Nr. 3/2016 und Nr. 3/2017 informiert. Bauherr ist die Weggenossenschaft Jansegg-Euschels, welche auch die Abrechnungen erstellt und den Genossenschaftern weiterverrechnet. Diesen Investitionskosten sowie dem Kreditbegehren von 229'000 Franken hat die Gemeindeversammlung bereits an der Budgetversammlung vom 30. November 2015 zugestimmt. Für die Etappe im 2019 sind 100'000 Franken vorgesehen.

**2.2 d) Investition Zentrale Abfallsammelstelle Im Fang: Beschlussfassung und Kreditbegehren**

Wie bereits an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2016 beschlossen, ist es geplant, hinter dem Werkhof in Im Fang eine zentrale Abfallsammelstelle zu installieren. Die diesbezüglichen Bauarbeiten sind bereits im Gange. Aufgrund der erhaltenen Gutachten zusammen mit der Baubewilligung müssen einige Anpassungen vorgenommen werden, welche zusätzliche hohe Kosten verursachen.

Deshalb muss ein zusätzliches Kreditbegehren von 105'000 Franken beantragt werden.

<i>bereits bewilligter Kredit</i>	Fr. 80'000
Zusatzkredit	Fr. 105'000
Zu Lasten der Gemeinde / Kreditbegehren	Fr. 105'000
Jährliche Folgekosten:	Fr. 7'350
(Zins 3 % = 3'150 + Schuldentilgung 4 % = 4'200)	

**Antrag des Gemeinderates:**

Die Gemeindeversammlung genehmigt den zusätzlichen Betrag von 105'000 Franken für die Installation einer zentralen Abfallsammelstelle beim Werkhof in Im Fang und stimmt dem Zusatzkreditbegehren von 105'000 Franken zu.

**2.2 e) Investition Jaunbachverbauungen in Im Fang: Beschlussfassung und Kreditbegehren**

Im 2016 wurde eine Vorstudie für den Abschnitt zwischen der Eisernen Brücke (Galerie) und der Stutzli-Brücke erarbeitet. Im Rahmen der Vorstudie fanden bereits die ersten Verhandlungen mit den angrenzenden Landeigentümern statt, da das Bachbett verbreitert werden muss. Das Aushubmaterial kann bei den angrenzenden Häusern deponiert werden. Durch die Verbreiterung des Bachbettes kann verhindert werden, dass bei einem Jahrhundertunwetter der Jaunbach über die Ufer tritt und somit Mensch und Häuser gefährden kann.

Die Finanzierung sieht wie folgt aus:

Unterhaltsarbeiten im Jaunbach (Im Fang)	Fr.	1'090'000
Kantonale Subventionen (67 %)	Fr.	730'300
Zu Lasten der Gemeinde / Kreditbegehren	Fr.	359'700
Jährliche Folgekosten:	Fr.	17'985
(Zins 3 % = 10'791 + Schuldentilgung 2 % = 7'194)		

**Antrag des Gemeinderates:**

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Unterhaltsarbeiten im Jaunbach von 1'090'000 Franken und stimmt dem Kreditbegehren von 359'700 Franken zu.

**2.2 f) Investition Ortsplanrevision: Beschlussfassung**

Wie bereits in vergangenen Infoblättern erwähnt, dauert die Ortsplanrevision länger als vorgesehen. Seit Beginn der Revision mussten mehrmals Anpassungen vorgenommen werden, dies auf Grund der geänderten oder neuen Bundes- und Kantongesetze. Zurzeit ist das Dossier der Ortsplanung als Vorgesuch bei der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD). Der Gemeinderat hofft, im kommenden Jahr die Ortsplanung öffentlich auflegen zu können. Deshalb muss erneut ein Betrag aufgeführt werden.

**Antrag des Gemeinderates:**

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Betrag von 15'000 Franken für die Ortsplanrevision.

**2.2 g) Investition Dachsanierung Werkhof**

Das Dach auf dem Werkhofgebäude in Im Fang muss teilweise saniert werden. Diese Arbeiten sind gleichzeitig mit der Installation der zentralen Abfallsammelstelle vorgesehen. Da diese Sanierungsarbeiten noch nicht gemacht worden sind, wird im Budget 2019 erneut der Betrag von 25'000 Franken aufgeführt. Diesen Investitionskosten sowie dem Kreditbegehren von 25'000 Franken hat die Gemeindeversammlung jedoch bereits an der Budgetversammlung vom 28. November 2016 zugestimmt.

---

**3. Orientierung über den Finanzplan 2020 bis 2024**

Anhand einer Zusammenfassung in Tabellenform wird der Gemeinderat über die vorgesehene Entwicklung der Gemeindefinanzen informieren. Über den Finanzplan wird nicht abgestimmt.

---

**4. Genehmigung Schulreglement**

Unser zurzeit geltendes Schulreglement ist anlässlich der Gemeindeversammlung vom 25. März 2002 genehmigt worden.

Um der neuen kantonalen Schulgesetzgebung zu entsprechen, müssen die Gemeinden ihre Reglemente anpassen. Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport hat ein Musterreglement ausgearbeitet, welches wir auf unsere Gemeinde abgestimmt haben. Das erwähnte Amt hat anschliessend das Reglement geprüft und zur Genehmigung zugelassen. Im Anhang finden Sie dieses zur Begutachtung.

**Antrag des Gemeinderates:**

Die Gemeindeversammlung genehmigt das Schulreglement.

---

**5. Genehmigung der Statuten des Verbandes "Greyerzer Netzwerk für Gesundheit und Soziales"**

Durch die Anpassung und Inkrafttreten des Gesetzes über die Seniorinnen und Senioren (SenG), des Gesetzes über die sozialmedizinischen Leistungen (SmLG) und des Gesetzes über die spitalexterne Krankenpflege müssen auch die Statuten des Verbandes "Greyerzer Netzwerk für Gesundheit und Soziales" angepasst werden.

Verschiedene Texte wurden den Statuten beigefügt und gleichzeitig wurden einige Artikel neu definiert. In Zusammenarbeit mit dem juristischen Dienst des Amts für Gemeinden (Gema) und der Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) wurden die Statuten geprüft und gutgeheissen. Die Delegierten des Verbandes haben die Statuten bereits an der Versammlung vom 14. Juni 2018 genehmigt.

Die Gemeinden sind nun aufgefordert, diese Statuten den Gemeindeversammlungen zu unterbreiten (siehe Statuten im Anhang). Massgebend ist jedoch die französische Fassung.

Es gilt zu erwähnen, dass ein Regionalkonzept für sämtliche Altersheime im Bezirk erstellt worden ist. Die Verschuldungsgrenze (Art. 30) wurde erhöht und in Zukunft wird der Gemeindeverband die Finanzierung der Investitionen für alle Altersheime des Bezirks vornehmen. Eine erste Kostenschätzung hat ergeben, dass rund 80 Mio. Franken für den nötigen Unterhalt und für Neubauten von Altersheimen in den kommenden Jahren investiert werden müssen.

**Antrag des Gemeinderates:**

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Statuten des Verbandes "Greyerzer Netzwerk für Gesundheit und Soziales".

---

**6. Genehmigung des Anhangs zur Gemeindeübereinkunft betreffend die Bewirtschaftung der Abfälle in Schwarzsee (Gemeinde Jaun)**

Im Rahmen der Gemeindefusion zwischen Plaffeien, Oberschrot und Zumholz muss die neue Gemeinde Plaffeien auch die Gemeindeübereinkunft über die Abfallbewirtschaftung mit den Gemeinden Jaun und Val-de-Charmey für Schwarzsee neu regeln. Die Gemeindeübereinkunft betreffend die Bewirtschaftung der Abfälle in Schwarzsee wurde dabei lediglich auf die heutige Situation angepasst (siehe Dokument im Anhang).

**Antrag des Gemeinderates:**

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Anhang zur Gemeindeübereinkunft betreffend die Bewirtschaftung der Abfälle in Schwarzsee (Gemeinde Jaun).

### **7. Verschiedenes**

An der Gemeindeversammlung vom 31. März 2014 wurde beschlossen, an Markus Berger beim Haus Hauptstrasse 426 in Jaun ca. 20 m<sup>2</sup> Bauland zu verkaufen. Dieser Landverkauf hatte den Zweck, die schräge Grundstücksgrenze auf der Süd-Ostseite des Hauses zu begradigen.

Durch den Bau der Dorfdurchfahrt Jaun hat sich jedoch eine neue Situation ergeben, so dass Markus Berger auf den Kauf der 20 m<sup>2</sup> verzichtet.

---

Dieses Infoschreiben soll Ihnen einen kurzen Überblick verschaffen. Wir laden Sie ein zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung.

Freundliche Grüsse  
**Der Gemeinderat**

VORAN SCHLAG 2019

Gemeinde Jaun

Laufende Rechnung (nach Dienstabteilungen)	Voranschlag 2019		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 VERWALTUNG	268'111	52'762	267'332	52'485	253'975.45	53'983.25
1 OEFFENTLICHE SICHERHEIT	96'767	17'731	96'461	17'001	83'300.39	18'176.05
2 BILDUNG	759'525	25'825	725'785	24'869	718'262.41	29'745.05
3 KULTUS, KULTUR UND FREIZEIT	61'750	5'271	54'401	5'332	45'235.60	5'567.20
4 GESUNDHEIT	190'800	1'800	187'650	2'700	183'114.80	915.85
5 SOZIALE WOHLFAHRT	331'160	15'000	327'180	15'000	328'145.60	0.00
6 VERKEHRS- UND UEBERMITTLUNGSWESEN	334'469	56'634	343'018	56'325	314'605.15	8'934.10
7 UMWELT- UND RAUMORDNUNG	472'863	421'407	462'575	409'013	558'585.20	537'206.25
8 VOLKSWIRTSCHAFT	1'306'205	1'181'183	903'673	802'473	721'351.35	618'775.30
9 FINANZEN UND STEUERN	265'789	2'254'246	282'555	2'216'106	408'438.14	2'393'022.70
Total Aufwand	4'087'439		3'650'630		3'615'014.09	
Total Ertrag		4'031'859		3'601'304		3'666'325.75
Aufwandüberschuss		55'580		49'326		
Ertragsüberschuss					51'311.66	





# GEMEINDE JAUN

## SCHULREGLEMENT

### Die Gemeindeversammlung von Jaun

- gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG) (SGF 411.0.1);
- gestützt auf das Reglement vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR) (SGF 411.0.11);
- gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) (SGF 140.1);
- gestützt auf das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG) (SGF 140.11);
- gestützt auf die Verordnung vom 19. April 2016 über die verrechneten Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule (SGF 411.0.16);

auf Antrag des Gemeinderates,

erlässt folgende Bestimmungen:

Gegenstand	<b>Art. 1</b> Dieses Reglement regelt den Betrieb und die Verwaltung der Primarschule der Gemeinde Jaun.
Schülertransporte (Art. 17 SchG und Art. 10 bis 18 SchR)	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat organisiert und finanziert die Schülertransporte im Sinne der Schulgesetzgebung, namentlich: a) anerkennt er die wegen der Länge oder der Gefährlichkeit des Schulweges unentgeltlichen Schülertransporte; b) setzt er den Fahrplan und die Fahrstrecke fest; c) sieht er die nötigen Haltestellen an ungefährlichen Orten vor; d) wählt er das Transportunternehmen; e) lässt er die Ankunft und die Abfahrt des Fahrzeugs bei der Schule überwachen; f) sorgt er allgemein für die Sicherheit des Transports für die Schülerinnen und Schüler.  <sup>2</sup> Bietet die Gemeinde während der Mittagspause keinen Schülertransport an, so trägt sie die Kosten der Betreuung der Schülerinnen und Schüler, deren Schülertransport anerkannt wird. Der Gemeinderat kann in diesem Fall von den Eltern einen Beitrag an die Verpflegungskosten von höchstens 12 Franken pro Mahlzeit erheben. <sup>3</sup> Die Schülerinnen und Schüler, die mit dem Bus zur Schule fahren, halten sich an die vorgeschriebenen Disziplin- und Verhaltensregeln.

Der Gemeinderat trifft geeignete Massnahmen gegenüber undisziplinierten Schülerinnen und Schülern. Wenn es die Umstände erfordern, kann der Gemeinderat, nach schriftlicher Verwarnung zuhänden der Eltern (ausser in schweren Fällen), einen vorübergehenden Ausschluss vom Schülertransport anordnen, der bis zu 5 Schultage dauern kann.

**Art. 3**

Sicherheit auf dem Schulweg  
(Art. 18 Abs. 1 SchR)

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, die zu Fuss zur Schule gehen, benutzen die markierten Wege und die von den Schülerpatrouillen beaufsichtigten Fussgängerstreifen. Sie können unter der Verantwortung der Eltern den Schulweg auch mit dem Velo zurücklegen. Die Velos werden an den dafür vorgesehenen Veloparkplätzen abgestellt.

<sup>2</sup> Eltern, die ihre Kinder mit dem Auto zur Schule bringen, lassen sie ausserhalb des Schulgeländes, und zwar auf dem Postplatz ein- und aussteigen.

**Art. 4**

Respektvoller Umgang mit dem Material und Mobiliar, den Räumen und Ausstattungen sowie dem Schulbus  
(Art. 57 Abs. 5 und 64 Abs. 4 SchR)

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Ersatz für alle Schäden verlangen, die von den Schülerinnen und Schülern am Material, Mobiliar, an den Räumen und Einrichtungen sowie am Schulbus verursacht werden.

<sup>2</sup> Wird ein Schaden vorsätzlich verursacht, kann der Gemeinderat die fehlbare Schülerin oder den fehlbaren Schüler verpflichten, ausserhalb der Unterrichtszeit eine angemessene erzieherische Aufgabe von höchstens 5 Stunden Dauer pro Verstoß auszuführen. Die Schülerin oder der Schüler steht in diesem Fall unter der Verantwortung der Gemeinde.

**Art. 5**

Kostenbeteiligung am Schulmaterial und an gewissen schulischen Aktivitäten  
(Art. 10 - Abs. 3 SchG und Art. 9 SchR sowie Art. 1 der Verordnung über die verrechneten Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule)

<sup>1</sup> Von den Eltern wird ein Beitrag an die Kosten für das Schulmaterial und gewisse schulische Aktivitäten, einschliesslich der damit verbundenen Transporte, verlangt.

<sup>2</sup> Diese Beteiligung wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie wird anhand der tatsächlich anfallenden Kosten berechnet. Sie beträgt höchstens 150 Franken pro Schüler/in und pro Schuljahr.

<sup>3</sup> Zur Deckung der Kosten einer Projektwoche, Landschulwoche, eines Schullagers oder einer Studienreise kann zusätzlich ein Betrag von höchstens 150 Franken pro Schüler/in und Schuljahr in Rechnung gestellt werden, einschliesslich der Kosten einer allfälligen Materialmiete.

**Art. 6**

Besuch der Schule eines anderen Schulkreises aus sprachlichen Gründen  
(Art. 14 - Abs. 2, 15 und 16 - Abs. 2 SchG sowie Art. 2 und 3 der

<sup>1</sup> Wird einer Schülerin oder einem Schüler erlaubt, aus sprachlichen Gründen die Schule eines anderen Schulkreises zu besuchen, kann der Gemeinderat von den Eltern eine Kostenbeteiligung verlangen.

<sup>2</sup> Dieser Beitrag entspricht dem vom Schulkreis, der eine Schülerin oder einen Schüler aufnimmt, effektiv in Rechnung gestellten Betrag, jedoch höchstens 1'000 Franken pro Schüler/in und pro Schuljahr.

Verordnung über die verrechneten Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule)

<sup>3</sup> Den Schülertransport übernehmen die Eltern.

#### **Art. 7**

Schulfreie Wochenhalbtage und Unterrichtszeiten der Klassen (Art. 20 SchG und Art. 35 SchR, Art. 30 und 31 SchR)

<sup>1</sup> Abgesehen vom Mittwochnachmittag sind folgende Wochenhalbtage schulfrei:

- a) für die Schülerinnen und Schüler der 1<sup>H</sup>:  
Mo-Nachmittag, Di-Nachmittag, Mi-Vormittag, Do-Nachmittag, Fr-Vormittag;
- b) für die Schülerinnen und Schüler der 2<sup>H</sup>:  
Di-Vormittag, Fr-Nachmittag;
- c) für die Schülerinnen und Schüler der 3<sup>H</sup>:  
Di-Vormittag;
- d) für die Schülerinnen und Schüler der 4<sup>H</sup>:  
Do-Nachmittag.

<sup>2</sup> Die Unterrichtszeiten werden den Eltern vor Beginn des Schuljahres schriftlich mitgeteilt.

#### **Art. 8**

Bestellung von Schulmaterial (Art. 57 Abs. 2 Bst. d SchG)

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Beschaffung des nötigen Schulmaterials für die Lehrpersonen sowie für die Schülerinnen und Schüler.

<sup>2</sup> Die von der Schule vorgenommenen Materialbestellungen sind von dem für die Schule zuständigen Mitglied des Gemeinderates zu visieren, das anschliessend für die Bezahlung der entsprechenden Rechnungen sorgt.

#### **Art. 9**

Elternrat (Art. 31 SchG und Art. 58 bis 61 SchR)

<sup>1</sup> Der Elternrat besteht aus maximal 12 Mitgliedern, die Eltern von Schülerinnen und Schülern sind und vom Gemeinderat ernannt werden (im Folgenden: Eltern-Mitglieder).

a) Zusammensetzung und Ernennung der Mitglieder

<sup>2</sup> Die Auswahl der Eltern-Mitglieder erfolgt an einer Elternversammlung - bei Bedarf durch Losentscheid.

<sup>3</sup> Die Lehrkräfte sind mit 1 Person vertreten, die von ihnen bezeichnet wird.

<sup>4</sup> Der für das Ressort "Bildung" zuständige Gemeinderat und die Schulleitung nehmen an den Sitzungen des Elternrates teil.

#### **Art. 10**

b) Amtsdauer

<sup>1</sup> Die Eltern-Mitglieder werden für eine Mindestdauer von drei Jahren ernannt.

<sup>2</sup> Die austretenden Mitglieder informieren den Gemeinderat.

<sup>3</sup> Eltern-Mitglieder, deren Kinder nicht mehr die Primarschule Jaun besuchen, müssen zurücktreten.

#### **Art. 11**

c) Organisation

<sup>1</sup> Der für das Ressort "Bildung" zuständige Gemeinderat übernimmt das Präsidium und leitet die Sitzungen. Der Präsident ernennt sein Vizepräsidium und sein Sekretariat. Der Präsident kann das Sekretariat einer aussenstehenden Person übertragen.

<sup>2</sup> In Zusammenarbeit mit dem Sekretariat plant und organisiert die Präsidentin oder der Präsident die Arbeiten, beruft die Sitzungen ein, schlägt die Traktanden vor und leitet die Beratungen.

<sup>3</sup> Der Elternrat versammelt sich mindestens 2 mal im Schuljahr. Der Elternrat wird ausserdem einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern, oder auf Verlangen von 6 Eltern-Mitgliedern.

<sup>4</sup> Der Elternrat kann nur über die vorgebrachten Anträge abstimmen, wenn die Mehrheit der Eltern-Mitglieder anwesend ist.

<sup>5</sup> Der Elternrat führt ein Protokoll über seine Sitzungen, das mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Geschäfte, die Anträge und die Ergebnisse der Abstimmungen enthält.

<sup>6</sup> Der Elternrat kann Fachpersonen oder Vertreterinnen und Vertreter von Fachkreisen, die an der Schule tätig sind, zu den Sitzungen einladen. Er kann auch eine Schülerdelegation einladen, um sie zu besonderen Themen, die sie betreffen, anzuhören und ihre Vorschläge zu prüfen.

#### **Art. 12**

Hausaufgaben-  
betreuung  
(Art. 127 SchR)

<sup>1</sup> Je nach Bedarf kann der Gemeinderat eine Hausaufgabenbetreuung anbieten.

<sup>2</sup> Für dieses Angebot wird von den Eltern eine finanzielle Beteiligung verlangt, die maximal 10 Franken/Stunde pro Schüler/in beträgt.

#### **Art. 13**

Schulgelände  
(Art. 94 SchG und Art.  
122 SchR)

<sup>1</sup> Das Schulgelände besteht aus den Gebäuden, in denen die Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, sowie den Schulhöfen und Pausenplätzen. Das Schulgelände begrenzt den Bereich, in dem die Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit unter der Verantwortung der Schule stehen.

<sup>2</sup> Der Schulweg gehört nicht zum Schulgelände.

- Festsetzung der Kostenbeteiligungen (Art. 10 Abs. 3 GG)
- Art. 14**  
Der Gemeinderat setzt die in diesem Reglement vorgesehenen Kostenbeteiligungen fest, wobei er sich an die in diesem Reglement festgelegten Grenzen für jede Beitragsart hält.
- Rechtsmittel (Art. 89 SchG und Art. 153 GG)
- Art. 15**  
<sup>1</sup> Jeder in Anwendung dieses Reglements getroffene Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Mitteilung mit einer Einsprache an den Gemeinderat angefochten werden.  
<sup>2</sup> Der Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach seiner Mitteilung mit einer Beschwerde beim Oberamt angefochten werden.
- Schlussbestimmungen
- Art. 16**  
<sup>1</sup> Das Schulreglement vom 25. März 2002 wird aufgehoben.  
<sup>2</sup> Dieses Reglement tritt in Kraft, sobald es von der Erziehungsdirektion genehmigt ist.  
<sup>3</sup> Dieses Reglement und der in Artikel 14 erwähnte Tarif werden auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht und der Schulleitung sowie – auf Verlangen – den Eltern übergeben.  
<sup>4</sup> Die von der Schulleitung genehmigte Schulordnung wird ebenfalls auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 26. November 2018

Der Gemeindeschreiber

Der Ammann

Aldo Buchs

Jean-Claude Schuwey

---

Genehmigt von der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport am

Der Staatsrat, Direktor

Jean-Pierre Siggen

---

# STATUTEN DES VERBANDES "GREYERZER NETZWERK FÜR GESUNDHEIT UND SOZIALES"

## Vorbemerkung

In den vorliegenden Statuten sind die Bezeichnungen für Titel und Funktionen sowohl für weibliche als auch männliche Inhaber zu verstehen.

## Die Delegiertenversammlung

### gestützt auf:

- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden und sein Ausführungsreglement;
- das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 und seine Ausführungsreglemente;
- das Gesetz vom 12. Mai 2016 über die Seniorinnen und Senioren (SenG);
- das Gesetz vom 12. Mai 2016 über die sozialmedizinischen Leistungen (SmLG) und sein Ausführungsreglement;
- das Gesetz vom 12. Mai 2016 über die Pauschalentschädigung (PEG);
- das Sozialhilfegesetz vom 14. November 1991 und sein Ausführungsreglement;
- das Gesetz vom 9. September 2009 über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG) und sein Ausführungsreglement.

### erlässt:

## ***Titel 1: Name, Mitglieder, Zweck, Sitz, Dauer, Vermögen***

### **Art. 1 Name**

Unter der Bezeichnung „Netzwerk des Greyerzbezirks für Gesundheit und Soziales“ wird ein Mehrzweckgemeinerverband im Sinne von Art. 109 ff des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden gebildet.

### **Art. 2 Mitglieder**

Mitglieder des Verbandes sind alle Gemeinden des Greyerzbezirks.

### **Art. 3 Zweck**

Zweck des Verbandes ist es:

- ein koordiniertes, zugängliches und angemessenes Angebot an sozialmedizinischen Leistungen entsprechend dem Bedarf der Bevölkerung des Bezirks zu gewährleisten;
- die Erarbeitung, Umsetzung und Verfolgung der Gemeindekonzepte für Seniorinnen und Senioren zu begleiten;

- die den Mitgliedgemeinden aufgrund der kantonalen Gesetzgebung über die sozialmedizinischen Leistungen obliegenden Pflichten wahrzunehmen, indem er entweder Verträge mit externen Dienstleistern abschliesst oder seine eigene Dienste und Einrichtungen betreibt;
- die sonstigen Aspekte der klinisch- und sozialmedizinischen Betreuung zugunsten der Mitgliedgemeinden zu unterstützen und zu koordinieren, namentlich in Bezug auf den ärztlichen Notfalldienst, Mahlzeiten zu Hause sowie die Beförderung von Kranken oder Behinderten;
- der den Mitgliedgemeinden obliegenden Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Ambulances Sud Fribourgeois (ASF) nachzukommen, die im Zusammenhang mit der Organisation und dem Betrieb eines Ambulanzdienstes gemäss Art. 107 Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes vom 16. November 1999 obliegt;
- für die Mitgliedgemeinden die Verpflichtungen zu übernehmen, die ihnen aufgrund des Sozialgesetzes vom 14. November 1991 obliegen.

### **Art. 3a Leistungsangebote**

Der Verband darf Gemeinden oder Gemeindeverbänden Dienstleistungen anbieten, wobei diese zum Selbstkostenpreis und im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Leistungsvertrags zu erbringen sind.

### **Art. 4 Sitz**

Sitz des Verbandes ist Bulle.

### **Art. 5 Dauer**

Vorbehaltlich der Wahrung der gesetzlichen Vorschriften wird der Verband auf unbestimmte Dauer gebildet.

### **Art. 6 Vermögen**

Das Vermögen des Verbandes besteht aus den Liegenschaften, Grundstücken, beweglichen Gütern und sonstigen Eigentumswerten des Netzwerks des Greyerzbezirks für Gesundheit und Soziales.

## ***Titel 2: Organe des Verbandes***

### **Art. 7 Organe**

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Bezirkskommission für Pauschalentschädigungen;
- d) die Sozialkommission;
- e) der Direktor.

## **a) Die Delegiertenversammlung**

### **Art. 8 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsgemeinden zusammen, und zwar je einer Stimme auf 500 Einwohner, wobei die letzte Gruppe über 250 Einwohner ebenfalls Anrecht auf eine Stimme gibt.

<sup>2</sup> Jede Gemeinde hat Anspruch auf mindestens eine Stimme. Die Stimmenzahl wird aufgrund der sogenannten zivilrechtlichen Bevölkerung gemäss der letzten Verordnung des Staatsrates festgesetzt. Eine Gemeinde kann nicht über mehr als die Hälfte aller Stimmen verfügen (Art. 115 Abs. 3 GG).

<sup>3</sup> Der Oberamtmann ist Mitglied der Delegiertenversammlung.

<sup>4</sup> Der Sekretär der Delegiertenversammlung ist im Prinzip der Direktor des Verbandes.

### **Art. 9 Ernennung der Delegierten**

<sup>1</sup> Die Delegierten werden vom Gemeinderat einer jeden Mitgliedsgemeinde für die Legislaturperiode ernannt. Ihre Ernennung erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach den Gemeindewahlen. Ihre Namen werden dem Verbandssekretariat umgehend mitgeteilt.

<sup>2</sup> Bei Verhinderung ernennt der Gemeinderat eine Ersatzperson.

### **Art. 10 Einberufung**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung wird durch Mitteilung an den Gemeinderat und an jeden Delegierten mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Die Einberufung enthält die vom Vorstand aufgestellte Traktandenliste.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung tritt grundsätzlich zweimal pro Jahr zur Genehmigung der Jahresrechnung des abgelaufenen Jahres und zur Beschlussfassung über das Budget des folgenden Jahres zusammen. Weitere Versammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn dies mit einem Viertel der Stimmen der Delegierten bzw. Verbandsgemeinden verlangt wird.

<sup>3</sup> Die Einberufung und die Akten zur Traktandenliste werden der Öffentlichkeit und den Medien zur Verfügung gestellt, sobald sie an die Mitgliedsgemeinde verschickt werden.

### **Art. 11 Befugnisse**

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) sie wählt den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Sekretär der Versammlung, die grundsätzlich dieselben Aufgaben im Vorstand wahrnehmen. Vorsitzender ist grundsätzlich der Oberamtmann;
- b) sie bestimmt die Revisionsstelle;
- c) sie wählt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Vorstandes;
- d) sie wählt den Vorsitzenden und die Mitglieder der Bezirkskommission für Pauschalentschädigungen;
- e) sie wählt den Vorsitzenden und die Mitglieder der Sozialkommission;
- f) sie genehmigt die Jahresrechnung, das Budget und den Rechenschaftsbericht;
- g) sie bewilligt die Investitionsausgaben und die diesbezüglichen Zusatzkredite und beschliesst die Deckung dieser Ausgaben;



- h) sie beschliesst über den Erwerb, den Verkauf oder den Austausch von Grundstücken, die Aufnahme von Anleihen, die Bestellung von Hypotheken und ganz allgemein über alle Ausgaben, für die im Sinne des GG die Gemeindeversammlungen zuständig sind;
- i) sie nimmt die für den geordneten Lauf des Verbandes erforderlichen Reglemente an;
- j) sie überwacht die Verwaltung des Verbandes;
- k) sie beschliesst über die Änderung der Statuten;
- l) sie nimmt das Reglement für die Gewährung der Pauschalentschädigung an;
- m) sie genehmigt gemäss Art. 112 Abs. 2 GG abgeschlossene Verträge.

### **Art. 12 Beratungen**

- <sup>1</sup> Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.
- <sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung stimmt durch Handaufheben ab. Es kann jedoch eine geheime Abstimmung geben, wenn dies durch einen Viertel der anwesenden Stimmen verlangt und angenommen wird.
- <sup>3</sup> Unter Vorbehalt anderweitiger Richtlinien der Gemeinde kann jeder Delegierte über alle der Gemeinde zugewiesenen Stimmen verfügen.
- <sup>4</sup> Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der ausgedrückten Stimmen gefasst, wobei Enthaltungen sowie leere oder ungültige Stimmzettel nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.

### **b) Der Vorstand**

#### **Art. 13 Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Der Vorstand umfasst zehn Mitglieder aus den Reihen der Delegiertenversammlung. Sie werden für die Legislaturperiode gewählt und sind wieder wählbar.
- <sup>2</sup> Er ist wie folgt zusammengesetzt:
  - a) dem Vorsitzenden;
  - b) den Vertretern der sieben Sektoren, die grundsätzlich der Exekutive einer Mitgliedsgemeinde angehören müssen, d.h.:

<b>Stadt Bulle</b>	3 Vertreter
<b>Zentrum</b> (Le Pâquier, Gruyères, Morlon, Broc)	1 Vertreter
<b>Intyamou</b> (Bas-Intyamou, Grandvillard, Haut-Intyamou)	1 Vertreter
<b>La Jogne</b> (Val-de-Charney, Jaun, Crésuz, Châtel-sur-Montsalvens)	1 Vertreter
<b>Linke Talseite Unterer Greyerzbezirk</b> (Riaz, Echarlens, Marsens, Sorens, Pont-en-Ogoz)	1 Vertreter
<b>Rechte Talseite Unterer Greyerzbezirk</b> (La Roche, Pont-la-Ville, Hauteville, Corbières, Botterens)	1 Vertreter
<b>La Sionge</b> (Vuadens, Vaulruz, Sâles)	1 Vertreter

- <sup>3</sup> Er kann weitere Personen zur Teilnahme mit beratender Stimme an den Sitzungen einladen.

#### **Art. 14 Sekretär**

Grundsätzlich wird das Sekretariat des Vorstands vom Direktor übernommen, der mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt.

### **Art. 15 Einberufung und Beratungen**

<sup>1</sup> Der Vorstand wird, dringende Fälle vorbehalten, mind. zehn Tage im Voraus einberufen.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

### **Art. 16 Befugnisse**

Der Vorstand:

- a) erarbeitet und aktualisiert eine Strategie für die Delegiertenversammlung, leitet und verwaltet den Verband;
- b) vertritt den Verband gegenüber Dritten;
- c) bereitet die der Delegiertenversammlung zu unterbreitenden Traktanden vor und führt die Beschlüsse dieser letzteren aus;
- d) beaufsichtigt die Leitung des Verbands und trifft alle nützlichen Massnahmen zur Sicherung des guten Verlaufs des Verbands;
- e) stellt den Direktor sowie die oberen Kader des Verbands an und verabschiedet ihre Pflichtenhefte;
- f) beschliesst in Übereinstimmung mit den Art. 90 und 123 GG die unvorhersehbaren und dringlichen Ausgaben;
- g) ist befugt, den Verband für Immobiliengeschäfte bis zu Fr. 200'000.- pro Jahr zu verpflichten;
- h) übt die Befugnisse aus, die im Sinne von Art. 119 Abs. 4 GG nicht einem anderen Organ obliegen.

### **Art. 17 Kommissionen – Delegationen**

<sup>1</sup> Der Vorstand kann Kommissionen ernennen oder Delegationen oder ein Büro einsetzen und ihnen auf der Grundlage eines Pflichtenheftes gewisse seiner Befugnisse übertragen.

<sup>2</sup> Die Befugnisse der Bezirkskommission für Pauschalentschädigungen und der Sozialkommission bleiben vorbehalten.

### **Art. 18 Vertretung**

<sup>1</sup> Der Verband wird durch die Kollektivunterschrift zu zweit vom Vorsitzenden des Vorstands und dem Sekretär oder ihren Stellvertretern verpflichtet.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann namentlich dem Direktor des Verbandes und den Dienstleitern gemäss einem Pflichtenheft Vertretungsbefugnisse übertragen.

### ***c) Die Bezirkskommission für Pauschalentschädigungen***

### **Art. 19 Befugnisse**

In Anwendung von Art. 4 des Gesetzes vom 12. Mai 2016 über die Pauschalentschädigung hat die Bezirkskommission für Pauschalentschädigungen folgende Befugnisse:

- a) sie entscheidet über die Gewährung der Pauschalentschädigung;
- b) sie erarbeitet das Reglement über die Gewährung der Pauschalentschädigung;
- c) sie unterbreitet der Delegiertenversammlung einen Vorschlag zur Höhe dieser Entschädigung.

#### **d) Die Sozialkommission**

##### **Art. 20 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Sozialkommission setzt sich aus sieben bis neun Mitgliedern zusammen, die vorrangig aus den Exekutivorganen der Gemeinden ausgewählt werden.

<sup>2</sup> Der Leiter des Sozialdiensts und der beauftragte Sozialarbeiter nehmen an den Sitzungen der Sozialkommission mit beratender Stimme teil.

<sup>3</sup> Weitere Personen können zur Teilnahme an den Sitzungen eingeladen werden.

##### **Art. 21 Stellvertretender Vorsitzender und Sekretär**

Die Sozialkommission ernennt ihren stellvertretenden Vorsitzenden. Im Prinzip wird das Sekretariat der Sozialkommission vom Leiter des Sozialdienstes wahrgenommen.

##### **Art. 22 Einberufung und Beratungen**

<sup>1</sup> Die Sozialkommission wird, dringende Fälle vorbehalten, mindestens zehn Tage im Voraus einberufen.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

##### **Art. 23 Befugnisse**

<sup>1</sup> In Anwendung von Art. 20 des Sozialhilfegesetzes vom 14. November 1991 hat die Sozialkommission folgende Aufgaben:

- sie entscheidet über die Gewährung, die Verweigerung, die Änderung, die Aufhebung und die Rückerstattung der materiellen Hilfe nach Artikel 7 des genannten Gesetzes; sie setzt die Art, die Dauer und den Betrag der Hilfe fest;
- sie fällt die Entscheide im Zusammenhang mit dem Eingliederungsvertrag. Sie kann die Aufhebung oder Änderung des Vertrags verfügen, wenn die bedürftige Person ihren Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn sich die Eingliederungsmassnahme als ungeeignet erweist;
- sie bestimmt den Sozialhilfe-Wohnsitz.

<sup>2</sup> Sie arbeitet mit dem Vorstand zusammen, dem sie alle relevanten Informationen über den Betrieb des Sozialdienstes übermittelt.

#### **e) Der Direktor**

##### **Art. 24 Befugnisse**

Der Direktor ist insbesondere verantwortlich für die operative Führung des Verbands. Er stellt das Personal an und überwacht seine Aktivitäten. Im Übrigen werden seine Aufgaben vom Vorstand in einem Pflichtenheft festgelegt.

## **f) Rechnungsprüfung**

### **Art. 25 Wahl der Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung gewählt.

### **Art. 26 Befugnisse**

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchhaltung und die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften des Gemeindegesetzes und seines Ausführungsreglements entsprechen.

<sup>2</sup> Der Vorstand liefert der Revisionsstelle alle für die Erfüllung ihres Auftrags erforderliche Unterlagen und Auskünfte.

## **Titel 3: Finanzen**

### **Art. 27 Budget und Rechnungslegung**

Das Budget und die Rechnungslegung des Verbandes werden gemäss den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften erstellt und geführt.

### **Art. 28 Finanzmittel**

Die Finanzmittel des Verbandes setzen sich zusammen aus:

- a) Betriebseinnahmen;
- b) gesetzlichen Subventionen;
- c) verschiedenen Schenkungen und Vermächtnissen;
- d) Beteiligungen des Staates und der Gemeinden;
- e) sonstigen Einnahmen.

### **Art. 29 Kostenaufteilung**

<sup>1</sup> Die Betriebsaufwendungen bestehen aus Finanzaufwendungen (Zinsen und Abschreibungen) sowie Betriebskosten, und müssen gemäss der geltenden Gesetzgebung und dem Gemeindegesetz gedeckt sein.

<sup>2</sup> Vorbehaltlich Abs. 3 werden die Finanzaufwendungen und der Ausgabenüberschuss der Betriebskosten in Franken pro Einwohner zu 25 % entsprechend ihrer sogenannten zivilrechtlichen Bevölkerung gemäss der letzten Staatsratsverordnung und zu 75 % entsprechend der durch den Steuerpotentialindex gewichteten, sogenannten zivilrechtlichen Bevölkerung berechnet.

<sup>3</sup> In Übereinstimmung mit Art. 34b des Sozialhilfegesetzes vom 14. November 1991 werden die zu Lasten der Gemeinden gehenden Kosten für die Sozialhilfe entsprechend ihrer zivilrechtlichen Bevölkerung gemäss dem letzten Staatsratsbeschluss aufgeteilt.

### **Art. 30 Verschuldungsgrenze**

#### **a) Investitionen**

<sup>1</sup> Der Verband kann die für Baukosten, Umgestaltungskosten und sonstige Investitionskosten erforderlichen Anleihen bis zur Höhe von 80 Millionen Franken aufnehmen.

<sup>2</sup> Die Investitionskosten sind Gegenstand einer an alle Gemeinden des Verbandes gerichteten Botschaft.

### **b) Kontokorrent der Finanzverwaltung**

Der Verband kann Anleihen aufnehmen, um die laufenden Bedürfnisse der Finanzverwaltung zu decken, jedoch maximal bis 10 Millionen Franken. Zur Beschaffung der nötigen Mittel darf der Verband die Gemeinden aufrufen.

### **Art. 31 Initiative und Referendum**

<sup>1</sup> Die Initiativ- und Referendumsrechte werden gemäss den Artikeln 123a ff GG und Abs. 2-5 des vorliegenden Artikels ausgeübt.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die CHF 2'000'000.00 überschreitet, unterliegen dem fakultativen Referendum im Sinne von Art. 123d GG.

<sup>3</sup> Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die CHF 20'000'000.00 überschreitet, unterliegen dem obligatorischen Referendum im Sinne von Art. 123e GG.

<sup>4</sup> Massgebend ist der Nettobetrag der Ausgabe, wobei Subventionen und Beteiligungen von Dritten nicht mitgerechnet werden.

<sup>5</sup> Bei einer erneuerbaren Ausgabe werden die jährlichen Beträge zusammengezählt. Ist nicht abzusehen, wie viele Jahre lang die Ausgabe erforderlich sein wird, wird fünf Mal die Jahresausgabe berechnet.

### ***Titel 4: Information und Zugang zu Dokumenten***

#### **Art. 32 Grundsatz**

Die Verbandorgane erfüllen ihre Informationspflichten und gewährleisten den Zugang zu Dokumenten unter Beachtung der vorliegenden Statuten und der entsprechenden Gesetzgebung.

### ***Titel 5: Auflösung, Ausscheiden und Änderung der Statuten***

#### **Art. 33 Auflösung**

<sup>1</sup> Der Verband kann nur auf Beschluss von  $\frac{3}{4}$  der Delegierten der Mitgliedgemeinden aufgelöst werden. Bei Auflösung müssen die Liquidierungsorgane jeglicher Lösung den Vorzug geben, die eine Weiterverfolgung der statutarischen Zielsetzungen ermöglicht.

<sup>2</sup> Kann keine Lösung gefunden werden, geht die nach der Liquidierung verbliebene Schuld oder das dann verfügbare Kapital an die Mitgliedgemeinden entsprechend ihrer durch die letzte Staatsratsverordnung festgelegten zivilrechtlichen Bevölkerung über.

#### **Art. 34 Ausscheiden**

Vorbehaltlich der kantonalen Gesetzgebung kann keine Gemeinde aus dem Verband ausscheiden.

#### **Art. 35 Änderung der Statuten**

<sup>1</sup> Jede wesentliche Änderung der Statuten im Sinne von Art. 113 Abs. 1 GG ist nur mit Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der Gemeinden möglich, deren zivilrechtliche Bevölkerung zumindest  $\frac{1}{4}$  der zivilrechtlichen Bevölkerung aller Verbandsgemeinden entspricht.

<sup>2</sup> Artikel 3 kann nur mit der Zustimmung aller Mitgliedgemeinden geändert werden.

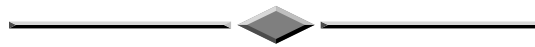
**Titel 6: Schlussbestimmungen**

**Art. 36 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten treten am 1. Januar 2019 in Kraft, vorbehaltlich ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung und die Legislativorgane der Gemeinden, und unter Vorbehalt ihrer Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft.

**Art. 37 Aufhebung**

Die vorliegenden Statuten annullieren und ersetzen die am 14. November 2007 angenommenen, und am 4. Juli 2012 sowie am 27. November 2014 geänderten Statuten des Netzwerks des Greyerzbezirks für Gesundheit und Soziales.



Bulle, 14. Juni 2018

Der Vorsitzende der  
Delegiertenversammlung:  
Patrice Borcard, Oberamtmann

Der Sekretär:  
David Contini

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft am

**Der Staatsrat, Direktor**  
Didier Castella

## **Anhang zur Gemeindeübereinkunft vom 1. Januar 2018 betreffend die Bewirtschaftung der Abfälle in Schwarzsee (Gemeinde Jaun)**

### **Tarif der Abfallgebühren**

#### **Art. 1**

##### **Grundgebühr**

Die maximal zulässige jährliche Grundgebühr ohne Mehrwertsteuer wird wie folgt festgesetzt für:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) Pro fest vermietete Alphütte (inklusive Forsthütten) sowie pro Sommer- und Winter-Buvette, sofern nicht unter Abs. b enthalten  | Fr. 35.00 |
| b) Bei Wohn- und Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Diensten, Verwaltungen, Ferienlagern, Ferienheimen, Campings und sonstigen Unternehmen pro Wohn- oder Gewerbeinheit | Fr. 60.00 |

#### **Art. 2**

##### **Sackgebühr (*Proportionale Gebühr*)**

<sup>1</sup> Die Sackgebühr ist von dessen Aufnahmekapazität abhängig. Es dürfen nur die offiziellen gelben Kehrichtsäcke der Gemeinde Plaffeien verwendet werden.

<sup>2</sup> Die maximal zulässigen Sackgebühren ohne Mehrwertsteuer betragen für ein:

- 17 Liter Kehrichtsack Fr. 2.00
- 35 Liter Kehrichtsack Fr. 3.50
- 60 Liter Kehrichtsack Fr. 5.50
- 110 Liter Kehrichtsack Fr. 8.50

#### **Art. 3**

##### **Kompetenzen**

Die fixen Beträge werden durch den Gemeinderat der Gemeinde Plaffeien festgesetzt.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung von Jaun, am.....

Der Gemeindegeschreiber:

Der Gemeindeammann:

Aldo Buchs

Jean-Claude Schuwey